

Satzung der Stadt Monschau
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Historischer Stadtkern"
vom 21. Februar 1992

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214), und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 26.11.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Karte, die Bestandteil der Satzung ist (Anlage 1).

In dem Sanierungsgebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich wird durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet. Das Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Historischer Stadtkern".

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.